Auftrag des Regierungsrates an die Verfassungskommission

Mit Beschluss vom 25. September 2018 hat der Regierungsrat die Mitglieder der Verfassungskommission (VK) eingesetzt und den Auftrag zur Erarbeitung eines Entwurfs für eine totalrevidierte Kantonsverfassung samt erläuterndem Bericht erteilt.

Der genaue Wortlaut des Auftrags gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 25. September 2018 lautet:

Allgemeiner Auftrag
Die VK wird beauftragt, zuhanden des Regierungsrates einen Entwurf für eine totalrevidierte Kantonsverfassung samt erläuterndem Bericht zu erarbeiten.

Der neue Verfassungsentwurf soll praktikable und dauerhafte Lösungen für die aktuellen verfassungsrechtlichen Problemstellungen im Kanton liefern. Dabei hat er einen angemessenen Ausgleich unter den betroffenen Interessen herzustellen und ein kohärentes Ganzes zu bilden, das mit den bundesrechtlichen Anforderungen im Einklang steht. Sprache, Systematik und Dichte sind so zu gestalten, dass die Einwohnerinnen und Einwohner von Appenzell Ausserrhoden die wichtigsten Rechtsnormen unseres Kantons in der Kantonsverfassung auffinden und verstehen können.

Die Verfassungsarbeit soll von Respekt gegenüber geschichtlich gewachsenen Strukturen und tradierten Wertvorstellungen getragen sein. In diesem Sinne ist denn auch an die bewährten Errungenschaften der Kantonsverfassung von 1995 anzuknüpfen und darauf aufzubauen. Gleichzeitig soll die geltende Grundordnung des Kantons mit einem kritischen Blick untersucht werden; sowohl bestehende Mängel als auch absehbare Herausforderungen sind mit Offenheit für neue Lösungen anzugehen.

Vorgaben zum Verfahren
Nach Unterbreitung eines Verfassungsentwurfs zuhanden des Regierungsrates durch die VK, berät dieser über allfällige Anpassungen sowie die Eröffnung der Vernehmlassung.

Nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens wird die VK dessen Ergebnisse würdigen und allfällige Anpassungen vornehmen.

Die VK hat ihren Auftrag erfüllt, wenn sie die Vernehmlassungseingaben gewürdigt und dem Regierungsrat einen bereinigten Verfassungsentwurf samt Schlussbericht unterbreitet hat, dem der Regierungsrat zustimmen kann.

Vorgaben zum Prüfungsumfang
Der Regierungsrat hat im Verfahren zum Erlass des Grundsatzbeschlusses keine grundlegende und flächendeckende Überarbeitung des aktuell geltenden Verfassungswerkes in Aussicht gestellt (Bericht und Antrag RR; 1. Lesung, S. 7). Er hat jedoch diverse verfassungsrechtliche Problemfelder identifiziert, die von grundlegender Bedeutung sind und die aus seiner Sicht ganzheitlich angegangen werden müssen. Wie bereits im Bericht und Antrag zur 2. Lesung zum Grundsatzbeschluss dargelegt, steht für den Regierungsrat die umfassende Behandlung der Strukturen von Kanton und Gemeinden sowie der damit eng verknüpften Verfassungsnormen

über die politischen Rechte im Zentrum. Reformbedarf hat der Regierungsrat freilich auch in weiteren Themen verortet. Es handelt sich dabei namentlich um folgende Themen:

- Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
- Vorschläge für eine Neuausrichtung des kantonalen Finanzausgleichs
- Systematische Neuordnung und Aktualisierung des Kapitels über die politischen Rechte
- Einführung des fakultativen Finanzreferendums auf kantonaler Ebene
- Überprüfung der verfassungsrechtlichen Stellung der Parteien und der Fraktionen
- Aktualisierung des Öffentlichkeitsprinzips
- Überprüfung des Wahlorgans für Landammann und Obergericht
- Prüfung der Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle

Diese Themen sind durch die VK zu behandeln. Jenseits dieser Minimalvorgabe macht der Regierungsrat keine Vorgaben zum Prüfungsumfang. Der VK steht es frei, weitere Verfassungsthemen aufzugreifen.

Herisau, 23.10.2018 / lls